

Neubesetzung der Albert-Weisgerber-Jury zur Verleihung des städtischen Albert-Weisgerber-Preises

<i>Organisationseinheit:</i> Städtischer Kunstbesitz und Albert-Weisgerber Stiftung (43)	<i>Datum</i> 24.09.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	01.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Für die Jury zur Verleihung des Albert-Weisgerber-Preises werden benannt:

Fachjury

- Dr. Andreas Bayer, Direktor des Instituts für aktuelle Kunst
- Prof. Gabriele Langendorf, Professorin für Malerei und Zeichnung an der HBK Saar und ehemalige Rektorin der HBK Saar
- Nicole Nix-Hauck M.A., Leiterin der Städtischen Galerie Neunkirchen
- Friederike Steitz M.A., Leiterin des Museums St. Wendel
- Dr. Claudia Wiotte-Franz, Leiterin der Ludwig Galerie Saarlouis
- Lukas Kramer soll als Albert-Weisgerber-Preisträger
- Konrad Weisgerber als kunstsachverständiger St. Ingberter Bürger
- Dr. Monika Maier-Speicher als kunstsachverständige St. Ingberter Bürgerin
- Dr. Kathrin Elvers-Svamberk, Kunst- und Kulturwissenschaftlicher Vorstand der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz a.i. (angefragt)
- Katharina Ritter, Leiterin der Stadtgalerie Saarbrücken (angefragt)

Laienpreisrichter:

- CDU-Fraktion: NN
- SPD-Fraktion: NN
- AfD-Fraktion: NN
- Fraktion FW: NN
- Fraktion FAMILIE: NN
- Fraktion GRÜNE: NN
- Fraktion Die Unabhängigen: NN

Sachverhalt

Nach Neukonstituierung des Stadtrates am 09.07.2024 ist die o. a. Jury neu zu besetzen. Die Verwaltung bittet die im Stadtrat vertretenen Fraktionen zwecks Bestellung des Preisgerichts ihre bestellten Mitglieder zu benennen.

Gemäß § 9 der geltenden Richtlinien zur Verleihung des Albert-Weisgerber-Preises für Bildende Kunst der Stadt St. Ingbert (s. Anlage) beruft der Stadtrat für die Wahl des Preisträgers bzw. der Preisträgerin ein Preisgericht. Das Preisgericht besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, darunter mindestens 5 Fachpreisrichterinnen bzw. Fachpreisrichter, die sich beruflich mit der aktuellen Kunst beschäftigen, einen bisherigen

Albert-Weisgerber-Preisträger bzw. eine Albert-Weisgerber-Preisträgerin sowie zwei kunstsachverständige St. Ingberter Bürgerinnen oder Bürger. Der Leiter des Geschäftsbereichs Kultur mit beratender Stimme, die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Albert-Weisgerber-Stiftung mit beratender Stimme.

Geborene Mitglieder der Jury sind als Laienpreisrichter der Oberbürgermeister sowie je ein Vertreter bzw. Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Preisgerichts müssen Fachpreisrichter sein.

Die Verwaltung empfiehlt die bisherigen Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter beizubehalten und erneut anzufragen. Für die Fachpreisrichterin, Frau Dr. Andrea Jahn, ehemalige Direktorin des Saarlandmuseums Saarbrücken, empfiehlt die Verwaltung ersatzweise Frau Dr. Elvers-Švamberk, Kunst- und kulturwissenschaftliche Vorständin der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz a. i. anzufragen. Weiterhin soll Frau Katharina Ritter, Leiterin der Stadtgalerie Saarbrücken, angefragt werden.

Die Jury-Sitzung ist für 2025 geplant. Sechs Wochen vor der Sitzung teilen die Jury-Mitglieder der Verwaltung vertraulich ihren Kandidatenvorschlag des Preisträgers bzw. der Preisträgerin mit. Die Wahl erfolgt in der Jury-Sitzung, die Preisverleihung im Rahmen eines offiziellen Festaktes ist im Jahr 2026 geplant.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Richtlinien
---	-------------

RICHTLINIEN

Für die Verleihung des Albert-Weisgerber-Preises der Stadt St. Ingbert für Bildende Kunst.

(Zuletzt geändert in § 6 durch Stadtratsbeschluss vom 12. Juni 2001)

§ 1

Der Albert-Weisgerber-Preis der Stadt St. Ingbert ist ein Preis, der an Bildende Künstlerinnen/Bildende Künstler verliehen wird.

§ 2

Der Preis wird alle drei Jahre verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Oberbürgermeister unterschrieben wird.

§ 3

Der Preis wird an Bildende Künstler verliehen, die im Saarland oder im benachbarten Kulturraum geboren sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie müssen darüber hinaus zum Saarland eine noch bestehende Beziehung haben.

§ 4

Der Begriff „Bildende Kunst“ umfaßt u. a. folgende Bereiche: Malerei, Zeichnungen, plastisches Gestalten, Graphik, Photographie, textiles Gestalten, Aktionskunst.

§ 5

Der Preis darf nicht geteilt werden. Er darf nicht ein zweites Mal an ein und denselben Künstler verliehen werden.

§ 6

Mit der Verleihung des Preises ist verbunden:

1. Eine Ausstellung durch die Stadt in dem der Preisverleihung folgenden Jahr im Museum Sankt Ingbert.
2. Ein Preisgeld und Ankauf eines Kunstwerkes durch die Stadt St. Ingbert im Gesamtwert von 10.000,00 Euro.

§ 7

Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde.

§ 8

Der Preis wird nicht ausgeschrieben, Bewerbungen sind ausgeschlossen.

§ 9

Der Stadtrat beruft für die Wahl der Preisträger ein Preisgericht. Das Preisgericht besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Fachpreisrichter sein.

Dem Preisgericht gehören an:

- I. als Fachpreisrichter
 - * wenigstens vier Personen, die sich beruflich mit der aktuellen Kunst beschäftigen wie Professoren, Museumsfachleute, Künstler, Kunsterzieher.
 - * zwei kunstsachverständige St. Ingberter Bürger
 - * ein bisheriger Albert-Weisgerber-Preisträger

- II. als Laienpreisrichter
 - * der Oberbürgermeister
 - * der Kulturdezernent
 - * der Leiter des Kulturamtes (beratend)
 - * jeweils ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen

Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Preisgericht.
Die Tätigkeit der Preisrichter ist ehrenamtlich.

§ 10

Das Preisgericht ist mit neun Stimmen beschlussfähig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten oder einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber sind diese Bewerber gemeinsam einer weiteren Stichwahl zuzuführen. Ergibt sich auch hier nicht die geforderte qualifizierte Mehrheit der Stimmen, so wird in einer weiteren Jury-Sitzung über die Kandidaten, die bei der vorherigen Sitzung in die Stichwahl kamen, erneut beraten und abgestimmt. Dieses Verfahren wiederholt sich bis zu einer endgültigen Mehrheitsfindung.

§ 11

Das Preisgericht wählt den Preisträger auf Vorschlag seiner Mitglieder. Die Mitglieder der Jury teilen dem Vorsitzenden sechs Wochen vor der ersten Sitzung vertraulich ihren Kandidatenvorschlag mit, der unverzüglich den übrigen Mitgliedern der Jury mitzuteilen ist. Dies geschieht in anonymisierter Form. Jedes Jurymitglied kann nur einen Kandidatenvorschlag abgeben. Während der Jurysitzungen können keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Der Stadtrat nimmt die Wahl des Preisträgers/der Preisträgerin durch die Jury zur Kenntnis.

§ 12

§ 10 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 10. Februar 1987 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 12. Juli 1988 geändert.

Diese Änderung tritt ab 13. Juli 1988 in Kraft.

§ 11 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 13. Juli 1988 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 5. November 1991 geändert.

Diese Änderung tritt ab 15. November 1991 in Kraft.

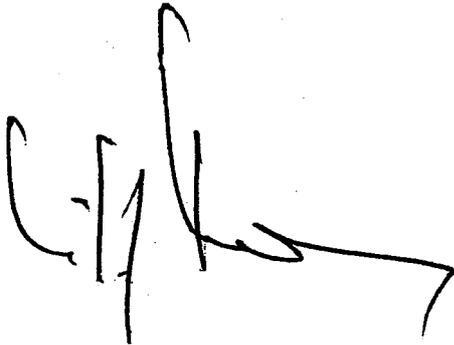
§ 6 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 15. November 1991 wurde durch Beschluß des Stadtrates vom 15. Oktober 1998 geändert.

Diese Änderung tritt ab 16. Oktober 1998 in Kraft.

§ 6 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 16. Oktober 1998 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 12. Juni 2001 geändert.

Diese Änderung tritt ab 01. Januar 2002 in Kraft.

St. Ingbert, 13. Juni 2001



Dr. Winfried Brandenburg
Oberbürgermeister